

Benutzungssatzung der städtischen Hallen in Babenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 und 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998, I S. 214, 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 30.11.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die städtischen Hallen in Babenhausen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Babenhausen, die im nachfolgenden Text „Vermieterin“ genannt wird. Sie dienen ausschließlich der vereinbarten Nutzung als Kulturhallen und dürfen nur für den mit der Vermieterin vereinbarten Zweck entsprechend den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Hallen kann durch Babenhäuser Vereine, -denen örtliche Gliederungen von Verbänden und Institutionen wie DRK, Arbeiterwohlfahrt, DBV, NABU, CVJM sowie die in den städtischen Gremien vertretenen Parteien gleichgestellt werden- Schulen, Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen (Firmen) und sonstige Organisationen, nach Abschluß eines Nutzungsvertrages und Zahlung der fälligen Gebühren erfolgen. Sie werden alle im nachfolgenden Text Mieter/Mieterinnen bezeichnet. Bei bewirtschafteten Hallen gilt dies auch für den Pächter des Restaurationsbetriebes unter Angabe der Mieterin/des Mieters.
- (2) Privatpersonen müssen mindestens ein Jahr in Babenhausen behördlich mit Hauptwohnsitz gemeldet und mit dem Mieter/der Mieterin identisch oder in gerader Linie verwandt sein (Mutter/Vater/Tochter/Sohn). Die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses bezogenen Personen müssen ebenfalls in Babenhausen gemeldet sein.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Benutzungsvertrag, Benutzungsbedingungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages (Benutzungsvertrag) mit der Vermieterin, dessen Bestandteil diese Benutzungssatzung ist. Gebühren werden aufgrund der „Gebührenordnung für die städtischen Hallen in Babenhausen“ erhoben, die durch die Stadtverordnetenversammlung erlassen wird. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.
- (2) Durch den Vertragsabschluß erkennt der Mieter/die Mieterin diese Benutzungssatzung und die Gebührenordnung als rechtsverbindlich an.
- (3) Eine Untervermietung bzw. eine Überlassung der angemieteten Räume an andere Personen als der/die im Vertrag genannte Mieter/Mieterin, ist nicht gestattet.

- (4) Über die Wochenenden werden die Räumlichkeiten der Hallen in der Regel jeweils nur für eine Veranstaltung bzw. an einen Mieter/eine Mieterin vergeben.
- (5) Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (6) Miete, Kautions- und evtl. Gebühren für die Gestellung eines Abfallcontainers sind sofort nach Abschluß des Mietvertrages, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu entrichten. Hierfür wird eine Einzahlungsbestätigung ausgestellt, die dem Hausmeister vorzulegen ist. Ohne diese Bescheinigung ist die Nutzung der Halle ausgeschlossen. Wird die vorgenannte Frist von vier Wochen nicht eingehalten, wird der abgeschlossene Vertrag ungültig und es erlischt das Anrecht auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (7) Bei ortsansässigen Vereinen sowie (bei bewirtschafteten Hallen) dem jeweiligen Pächter des Restaurationsbetriebes, Banken, Behörden und kommunalen Einrichtungen wird von der Hinterlegung einer Kautionsabgesehen.
- (8) Die Benutzung der Halle durch den Mieter/die Mieterin kann -nach Rücksprache mit dem Hausmeister- am Miettag erst gegen 8 Uhr erfolgen. Wird die Halle am Tag nach einer Veranstaltung wieder durch den Vereins- oder Schulsport belegt, muß gewährleistet sein, daß diese ab 8 Uhr wieder benutzbar ist.
- (9) Der Hallenbelegungsplan ist zu beachten. Ist die Halle durch Übungsstunden, Trainingszeiten oder sonstige Vereinstätigkeit belegt, kann die Halle bereits am Abend vor einer Veranstaltung nur genutzt und eingeräumt werden, wenn eine einvernehmliche Regelung in gesonderter Absprache zwischen dem Nutzer und dem Mieter/der Mieterin erzielt wurde.

§ 4

Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Benutzungserlaubnis erlischt, wenn diese durch den Magistrat widerrufen wird.
- (2) Der Magistrat kann die erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über den Mieter/die Mieterin der Halle und/oder über die Art der Nutzung unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Mieter/die Mieterin anderen satzungsrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen in schwerwiegender Art zuwiderhandelt.
- (3) Im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach Absatz 2 besteht seitens des Mieters/der Mieterin kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

Hausrecht, Hausordnung

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter/der Mieterin und neben dem Mieter/der Mieterin gegenüber den Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Hausordnung und diese Nutzungssatzung verstoßen, den Aufenthalt in den

Hallen untersagen. Das Hausrecht des Mieters/der Mieterin gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Gesetzliche Vorschriften, Auflagen

- (1) Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, allen Feuer- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er/Sie haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und verpflichtet sich zur Einhaltung des hessischen Feiertagsgesetzes.
- (2) Erforderliche behördliche Genehmigungen wie z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung und GEMA, die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren, ist Sache des Mieters.
- (3) Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola muß beim Finanzamt Dieburg erfolgen.
- (4) Den Beauftragten des Magistrates ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Es ist ihnen jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 7 Garderobenabgabe

Der Mieter/Die Mieterin hat die Besucher seiner/ihrer Veranstaltung auf die Verpflichtung zur Garderobenabgabe von Mäntel, Jacken, Schirmen usw. besonders hinzuweisen. Der Einsatz einer Garderobenaufsicht und die Haftung obliegt dem Mieter/der Mieterin.

§ 8 Bewirtung der Gäste, Eigenbewirtschaftung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Veranstaltung in den städtischen Hallen mit angeschlossenem Restaurationsbetrieb, ist der Restaurationsbetrieb -nach dem mit der Vermieterin abgeschlossenen Pachtvertrag- berechtigt, in den Hallen und Nebenräumen, die Speisen zu liefern. Davon sind Kleinigkeiten wie z.B. Würstchen, belegte Brote oder Brötchen (kein kaltes Buffet), Käsestangen usw., auf Wunsch des Mieters/der Mieterin ausgeschlossen.
- (2) Geht das Angebot an Speisen über den vorgenannten Umfang hinaus, einigen sich der Mieter/die Mieterin und der Pächter des Restaurationsbetriebes, ohne Einschaltung der Vermieterin, **vor** Abschluß des Vertrages. Hiervon erhält die Verwaltung durch den Pächter des Restaurationsbetriebes Kenntnis. Wird eine erweiterte Bewirtschaftung durch den Mieter/die Mieterin selbst durchgeführt, wird zusätzlich ein Abfallcontainer benötigt, der dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt wird. **Kommt keine Einigung zustande, so gilt verbindlich die vorgenannte Regelung des Speisenangebotes "Kleinigkeiten".**
- (3) In den Hallen ohne Restaurationsbetrieb ist der Umfang der Bewirtschaftung dem Mieter/der Mieterin selbst überlassen. Bei erweitertem Speisenangebot wird auch hier ein zusätzlicher Abfallcontainer eingesetzt.

- (4) Bei der Eigenbewirtschaftung durch den Mieter/die Mieterin dürfen nur die vorhandenen Kochgelegenheiten in den Küchenräumen verwendet werden. Weitere Gerätschaften die zur Speisenzubereitung dienen, wie z.B. Elektrogrillgeräte oder Brennstellen mit offenem Feuer, dürfen nicht in den Räumen der Halle verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Behältnisse in denen Speisen warmgehalten und nicht zubereitet werden bzw. Kochstellen zur Heißwasseraufbereitung.
- (5) Das Recht zur Lieferung von Getränken wird dem Restaurationsbetrieb nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Mieter/die Mieterin berechtigt die Getränkebewirtung selbst durchzuführen.
- (6) Die Brauerei Michelsbräu GmbH übernahm die Kosten für die Einrichtungen der Theke, Zapfanlagen, Kühlräume, Anschaffung für Tische, Stühle und Bänke, Gläserchränke usw., die in den Gasträumen installiert sind, und zum Teil auch die Saaleinrichtung. Infolgedessen wurden mit der Michelsbräu GmbH Bier- und Getränkelieferungsverträge abgeschlossen, die durch den Mieter/die Mieterin einzuhalten sind. In diesen Verträgen ist geregelt, daß der gesamte Bedarf an Faß- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken ausschließlich und ununterbrochen von der Brauerei zu den jeweils gültigen, schriftlich festgelegten Preislisten zu beziehen sind.

Abweichend hiervon ist es dem Mieter/der Mieterin gestattet seinen/ihren Bedarf ebenfalls bei den ortsansässigen Getränkehändlern zu decken. In diesem Fall ist der Stadtverwaltung der Bezug schriftlich -in Form der Rechnung- nachzuweisen, damit diese der Brauerei vorgelegt werden kann. Sollte gegen diese vertragliche Vereinbarungen verstoßen werden, wird die Vermieterin -in Bezug auf die mit der Michelsbräu GmbH getroffene Vertragsstrafenregelung- die Abrechnung an den Mieter/die Mieterin weitergeben.

In den Räumlichkeiten der Stadtmühle ist der Mieter/die Mieterin bei der Eigenbewirtschaftung weder an den angeschlossenen Bistro-Betrieb, noch an die Brauerei Michelsbräu gebunden.

§ 9 Dekoration

- (1) Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters/der Mieterin. Über die Art und den Zeitpunkt der Anbringung hat sich der Mieter/die Mieterin vorher mit der Vermieterin zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung, Entfernung oder Transport der Dekoration haftet der Mieter/die Mieterin. Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Decken und Wände, oder in sonstige Einrichtungsgegenstände, ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt der Mieter/die Mieterin die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Vermieterin. Die entstandenen Kosten werden dem Mieter/der Mieterin von der Kautions einbehalten. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
- (3) Für Nachteile, die der Vermieterin aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der eingebrachten Gegenstände und des Dekorationsmaterials entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin.

§ 10 Brandsicherheitsdienst, Sanitätsdienst

- (1) Der Mieter/die Mieterin ist für einen ausreichenden Brandsicherheits und Sanitätsdienst verantwortlich.
- (2) Art und Umfang der Veranstaltung erfordern gegebenenfalls die Stellung eines Brandsicherheitsdienstes gemäß § 28 des Hessischen Brandschutzhilfeeistungsgesetzes (BrSHG). Wird von der zuständigen Ordnungsbehörde, als Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes, ein Brandsicherheitsdienst in Form eines Bescheides angeordnet, so ist dieser Anordnung Folge zu leisten. Über die Art der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Die Durchführung wird von der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr vorgenommen. Die Kosten für die Durchführung gehen zu Lasten des Veranstalters. Diese werden nach der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen abgerechnet.
- (3) Wird im Zuge des Gefahrenabwehrrechts oder des Gaststättengesetzes von der zuständigen Ordnungsbehörde ein Sanitätsdienst angeordnet, so hat der Veranstalter Sorge dafür zu tragen daß dieser durchgeführt wird. Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 11 Termine, Terminverlegung

- (1) Spätestens acht Tage vor der Veranstaltung sind dem Hausmeister die Termine zum Ein- und Ausräumen mitzuteilen.
- (2) Die Vermieterin ist berechtigt, bei dem Vorliegen eines besonderen Grundes einen Termin zu verlegen bzw. dem Mieter/der Mieterin zum gleichen Termin einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen, wenn eine Terminverlegung nicht möglich ist. Sollte es der Vermieterin aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich sein ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann sie für den dadurch entstehenden Schaden in keinem Falle haftbar gemacht werden.

§ 12 Veranstaltungsabsage

Kommt es nicht zu der vereinbarten Nutzung der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- a) bis vier Wochen vor der Veranstaltung entstehen dem Mieter/der Mieterin keinerlei Kosten,
- b) zwischen vier und zwei Wochen vor der Veranstaltung werden 50% der Miete einbehalten,
- c) zwischen 14 und 7 Tage vor der Veranstaltung werden 75% der Miete einbehalten,
- d) bei einer kurzfristigen Absage von weniger als sieben Tagen haftet der Mieter/die Mieterin mit der vollen Mietsumme (Miete) oder -soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt- für eine eventuelle Mietmindereinnahme die der Vermieterin entsteht.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) Bei Großveranstaltungen hat der Mieter/die Mieterin Kontrolleure und Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
- (2) Es ist nicht gestattet Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder in die Räume mitzunehmen. Ausgenommen sind Fahrzeuge behinderter Personen. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Mieter/der Mieterin. Daraus eventuell resultierende Kosten hat der Mieter/die Mieterin zu tragen.
- (3) Es ist darauf zu achten, daß durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigung für die umliegenden Anwohner entsteht und benachbarte Grundstücke nicht, bzw. nur mit dem Einverständnis des Eigentümers, als Parkplatz genutzt werden dürfen. Sollten durch Besucher der Veranstaltung Schäden auf angrenzenden Grundstücken entstehen und nachgewiesen werden, so ist ausschließlich der Mieter/die Mieterin dafür haftbar.
- (4) Für die Benutzungszeit hat der Mieter/die Mieterin dem Hausmeister eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Vermieterin übernimmt für die von dem Mieter/der Mieterin zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die anlässlich der Veranstaltung einkehrenden Gäste keinerlei Haftung.
- (2) Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters/der Mieterin. Dieser/Diese übernimmt für die Dauer der Mietzeit -ohne Verschuldensnachweis- die Haftung der Gebäudeeigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der überlassenen Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, entstehen können.
- (3) Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten haftet der Mieter/die Mieterin der Vermieterin in vollem Umfang. Bringt der Mieter/die Mieterin bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
- (4) Die Haftung des Mieters/der Mieterin erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten durch eine beauftragte Person oder durch einen Besucher/eine Besucherin entstehen. Dies gilt auch für Gebäude und Außenanlagen.
- (5) Die von dem Mieter/der Mieterin verursachten Schäden hat dieser/diese unter Einhaltung der von der Vermieterin oder deren beauftragter Person zu setzender Frist zu beseitigen. Kommt der Mieter/die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters/der Mieterin vornehmen zu lassen.

- (6) Wird durch solche Schäden oder für deren Beseitigung die übliche Nutzung der Halle bzw. Räumlichkeiten behindert, eingeschränkt oder verzögert, so haftet der Mieter/die Mieterin für die Einnahmehausfälle.
- (7) Eine Haftung der Vermieterin für Schäden, die bei der Benutzung der Halle, ihrer Räumlichkeiten und des zugehörigen Geländes mittelbar oder unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden (z.B. bei Wasser- Eis- oder Schneeglätte, Laubfall), ist ausgeschlossen.
- (8) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die geplante Nutzung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Vermieterin nicht.
- (9) Der Mieter/Die Mieterin verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Vermieterin, sowie deren Bedienstete.
- (10) Der Mieter/Die Mieterin hat eine für die geplante Veranstaltung ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Vermieterin nachzuweisen.
- (11) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 15 Werbeanlagen

Anbringen von Werbeanlagen aller Art ist nur mit vorherigem schriftlichen Antrag und schriftlicher Zustimmung des Magistrats gestattet.

§ 16 Reinigung

- (1) Die Müllabfuhr und Beseitigung des Abfalls ist Sache des Mieters und muß ordnungsgemäß sofort nach der Veranstaltung durchgeführt werden, spätestens jedoch am Vormittag des folgenden Tages.
- (2) Die angemieteten Räume, einschließlich der Toilettenanlagen, werden dem Mieter/der Mieterin in sauberem Zustand überlassen und sind **in besenreinem** Zustand zurückzulassen. Sofern die sich in den Hallen befindlichen Küchenräume genutzt werden, sind alle benutzten Geräte, Maschinen, Geschirrtelle und Arbeitstische sowie der Fußboden gründlich zu reinigen, so daß eine Nachbehandlung nicht mehr erforderlich wird. Kommt der Mieter/die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Reinigung durch die Vermieterin zu den in der Gebührenordnung festgelegten Stundensätzen veranlaßt und die Kosten dem Mieter/der Mieterin berechnet bzw. aus der hinterlegten Kautions einbehalten.
- (3) Der Außenbereich, im unmittelbaren Umfeld der Hallen, ist im Bedarfsfall bei Verunreinigungen, die durch die Veranstaltung herbeigeführt wurden, ebenfalls zu säubern.
- (4) Die ordnungsgemäße Übergabe der angemieteten Halle ist **vor** der Veranstaltung von dem Mieter/der Mieterin selbst, und **nach** der Veranstaltung durch den Hausmeister zu bestätigen. Ohne diese Bescheinigung erfolgt keine Rückzahlung der Kautions. Entstandene Schä-

den bzw. Verluste von Geschirrtellen, sowie entstandene Telefonkosten, sind auf diesem Meldezettel zu vermerken und werden von dem hinterlegten Kautionsbetrag einbehalten.

§ 17

Bestuhlung/Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung ist der Mieter/die Mieterin selbst zuständig. Weitere Einzelheiten wie z.B. besondere Bestuhlungswünsche, sind spätestens acht Tage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzusprechen. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich die Bestuhlung nur nach dem genehmigten Bestuhlungsplan bzw. der höchstzulässigen Personenzahl für die jeweiligen Räumlichkeiten aufzustellen. Bei Verstößen ist der Hausmeister berechtigt die Veranstaltung abzubrechen. Die entstehenden Kosten hat der Mieter/die Mieterin zu vertreten.

§ 18

Technische Einrichtungen

- (1) Die Vermieterin stellt ihre vorhandenen technischen Einrichtungen wie Übertragungsanlage, Bühneneinrichtungen, Lichtanlage, Filmvorführgeräte usw. nur dann zur Verfügung, wenn eine technisch vorgebildete Person, die eine entsprechende Unterweisung erhalten hat, die Geräte bedient, bzw. die Bedienung durch das Personal der Vermieterin gegen Kostenerstattung gemäß der Gebührenordnung erfolgt.
- (2) Die Bedienung von Heizung und Lüftung ist Sache des Hausmeisters.
- (3) Die von dem Mieter/der Mieterin benötigten Gerätschaften werden auf einem gesonderten Formular, das Bestandteil des Mietvertrages ist, deklariert und -sofern in der Gebührenordnung vorhanden- berechnet.
- (4) Die Auf- und Abbauarbeiten, insbesondere die Bestuhlung, werden ausschließlich durch den Mieter/die Mieterin ausgeführt.
- (5) Die in den Hallen befindlichen Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Bühnenvorbauteile, können nur verliehen werden, wenn sie in einem geschlossenen Raum mit befestigtem, geradem Fußboden und vor Nässeeinwirkung geschützt aufgestellt werden. Sofern ausgeliehene Gegenstände in der Gebührenordnung als kostenpflichtig deklariert sind, werden diese dem Ausleiher berechnet. Abholung und Rückbringung ist Sache des Ausleihers. Er trägt auch die Kosten eventueller Reparaturen bei Beschädigung. Erfolgt die Andienung durch das Personal der Vermieterin, so erfolgt die Kostenberechnung gemäß der Gebührenordnung.

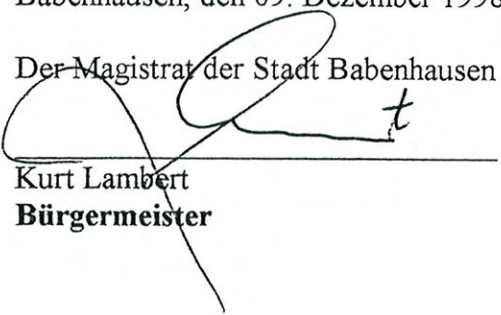
§ 19

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Hallen in der Fassung vom 01.11.1982 außer Kraft.

Babenhausen, den 09. Dezember 1998

Der Magistrat der Stadt Babenhausen


Kurt Lambert
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Benutzungssatzung der städtischen Hallen in Babenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004, (GVBl. I 2002, S. 506, 514), §§ 1 bis 5a, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2005 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Hallen und Einrichtungen, und der damit in Zusammenhang stehenden durch städtische Bedienstete erbrachten Dienstleistungen, werden gemäß den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren wird grundsätzlich unterschieden zwischen einer
 - a) unternehmerischen Nutzung z.B. Verpachtung an Konzert- und Theaterveranstalter, an Gastwirte, an sonstige gewerbliche Unternehmen sowie an Vereine zur Durchführung einer Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgebühren und Getränkeverkauf, oder wenn nur Eintritt erhoben wird bzw. nur Getränkeverkauf erfolgt, und
 - b) einer nichtunternehmerischen Nutzung z.B. Verpachtung an private Personen für Hochzeits-, Trauer- bzw. Geburtstagsfeiern, an Vereine für vereinsinterne Zwecke, an politische Parteien sowie jegliche Nutzung für hoheitliche Zwecke.

Während die Rechnung aufgrund einer nichtunternehmerischen Nutzung keinerlei Umsatzsteuer enthält, wird bei einer unternehmerischen Nutzung die Miete, einschließlich der 15% Umsatzpacht auf den Getränkeeinkauf, mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer belegt und offen ausgewiesen.

Bei nichtunternehmerischer Nutzung handelt es sich grundsätzlich um steuerfreie Vermietungen für die keine Umsatzsteuer und keine Umsatzpacht anfällt, wenn bei den Veranstaltungen **kein Eintritt** erhoben wird und **kein Getränkeverkauf** erfolgt.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze werden gemäß der Gebührentabelle berechnet. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung und schließen die Kosten für Strom, Heizung und Reinigung mit ein.
- (2) Erfolgt eine Anmietung durch den angeschlossenen Restaurationsbetrieb einer Halle, so werden hier die gleichen Gebührensätze berechnet wie sie bei den gemeinnützigen örtlichen Vereinen zu Grunde gelegt werden.

- (3) Für Trainings- und Spielbetrieb, Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen (Vortragsveranstaltungen, Kreistage von Sängern und Sportlern sowie der Feuerwehr, wenn die jeweiligen örtlichen Vereine die Ausrichter sind) werden von gemeinnützigen Babenhäuser Vereinen und ihnen gleichgestellten Institutionen keine Gebühren erhoben. Bei Belegung der Hallen durch das DRK, anlässlich der Blutspendetermine, werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.
- (4) Zusätzlich anfallende Personalkosten werden einheitlich für alle Hallen, Räume und Veranstaltungen auf 40,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (5) Es wird eine Netto-Umsatzpacht von 15% aus dem Getränkeverkauf erhoben. Bemessungsgrundlage sind die Rechnungsbeträge der eingekauften Getränke. Erfolgt keine Vorlage der Getränkerechnung wird ein Wert von 4.000,00 € je Veranstaltung zu Grunde gelegt, nach dem die Umsatzpacht berechnet wird.

§ 3 Ermäßigungen, Gleichstellungen

- (1) Den Vereinen kann auf Antrag für eine kulturelle Veranstaltung ohne Tanz einmal im Jahr die Hallengebühr auf 50,00 € reduziert werden.
- (2) Über Gleichstellungen mit Vereinen von sonstigen Gruppen entscheidet der Magistrat.

§ 4 Kautions

- (1) Zur Sicherung eventueller durch die Benutzung der Hallen entstehenden Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter, wird für Rockkonzerte und Discoververanstaltungen oder ähnliches eine Kautionssumme in der dreifachen Höhe der Hallenmiete erhoben. In allen anderen Fällen wird eine Kautionssumme in der doppelten Höhe der Hallenmiete erhoben.
- (2) Zusätzliche Kosten, die unmittelbar vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, werden von der hinterlegten Kautionssumme einbehalten. Sollten die Ansprüche aus der Kautionssumme nicht gedeckt werden können, wird eine gesonderte Rechnung über den Restbetrag erstellt.
- (3) Die Kautionssumme wird in voller Höhe einbehalten, wenn im Vertrag über die Mieterin/den Mieter und/oder über die Art der Nutzung unrichtige Angaben gemacht wurden und dies erst bei Durchführung oder nach der Veranstaltung bekannt wurde. Weiterhin, wenn eine nicht gestattete Überlassung der Halle an Personen oder Veranstalter, die nicht als Vertragspartner genannt sind, vorgenommen wurde.
- (4) Privatpersonen, die gemäß § 2 Abs. (2) der „Benutzungssatzung der städtischen Hallen in Babenhausen“ einen Mietvertrag für Hochzeitsfeierlichkeiten abgeschlossen haben, für die Eheschließung jedoch ein amtlicher Nachweis zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht möglich war, erhalten die hinterlegte Kautionssumme erst dann zurück, wenn dieser Nachweis vorgelegt wurde.

§ 5 Fälligkeit

Sämtliche auf der Grundlage dieser Gebührenordnung entstehenden Gebühren werden mit Vertragsabschluß fällig und sind bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse einzuzahlen. Kosten, die erst nach der Veranstaltung ermittelt werden können, werden mit der hinterlegten Kautionssumme verrechnet.

§ 6 Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen notwendige Kosten werden durch die Verwaltung nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und aus der hinterlegten Kautionssumme einbehalten. Bei nicht ausreichender Deckung durch die hinterlegte Kautionssumme erfolgt eine gesonderte Rechnung über den Restbetrag.

§ 7 Beitreibung


Eventuell rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Hallen in der Fassung vom 09.12.1998 außer Kraft.

Babenhausen, 26. Oktober 2005

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Reinhard Rupprecht
Bürgermeister

Grundgebühren für Veranstaltungen in den städtischen Hallen in Euro

Halle	Rockkonzerte Disco- veranstaltungen	Kommerzielle Veranstaltungen Ausstellungen Versteigerungen Märkte usw. mit Eintritt bzw. Verkauf	Kulturelle Veranstaltung mit Eintritt über Agenturen	Tagungen Kongresse ohne Verkauf und Erhebung von Eintritts- geldern	Theater Kleinkunst Konzerte privater Veranstalter nicht durch Agenturen jedoch mit Eintritt	private Nutzung und Feierlichkeiten Veranstaltungen	Vereine
Stadthalle Babenhäusen							
großer Saal	2.000,00	1.300,00	1.100,00	500,00	350,00	600,00	120,00
Kleiner Saal	800,00	600,00	500,00	250,00	180,00	180,00	60,00
Empore	500,00	300,00	300,00	120,00	120,00	60,00	60,00
Bürgerhaus Hergerhausen							
großer Saal	2.000,00	1.300,00	1.000,00	380,00	250,00	500,00	120,00
Kleiner Saal	800,00	600,00	400,00	180,00	120,00	60,00	60,00
Mehrzweckhalle Harreshausen							
Halle	1.500,00	900,00	900,00	250,00	180,00	500,00	120,00
Vorraum	500,00	300,00	300,00	120,00	100,00	60,00	60,00

Grundgebühren für Veranstaltungen in den städtischen Hallen in Euro

Halle	Rockkonzerte Disco- veranstaltungen	Kommerzielle Veranstaltungen Ausstellungen Versteigerungen Märkte usw. mit Eintritt bzw. Verkauf	Kulturelle Veranstaltung mit Eintritt über Agenturen	Tagungen Kongresse ohne Verkauf und Erhebung von Eintritts- geldern	Theater Klein Kunst Konzerte privater Veranstalter nicht durch Agenturen jedoch mit Eintritt	private Nutzung und Feierlichkeiten Veranstaltungen	Vereine
Mehrzweckhalle Sickenhofen							
Halle	1.500,00	900,00	900,00	250,00	180,00	450,00	120,00
Nebenraum	700,00	450,00	300,00	120,00	100,00	60,00	60,00
Mehrzweckhalle Langstadt							
Halle	1.500,00	900,00	900,00	250,00	180,00	450,00	120,00
Nebenraum	700,00	450,00	300,00	120,00	100,00	60,00	60,00
Stadtmühle Babenhausen							
Saal u. Galerie	800,00	600,00	900,00	250,00	180,00	180,00	120,00
Dachgeschoss	500,00	300,00	300,00	120,00	100,00	60,00	60,00

Babenhausen, den 26. Oktober 2005

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Reinhard Rupprecht
Bürgermeister